

Anzeigepreis: Z.Z. Pettzelle 45 Pf. (1 mm 15 Pf.). Platzvorschrift 10% Aufschlag. Die Aufnahme erfolgt in der nächsterreichbaren Nummer. — Reklamationen nur bis 8 Tage nach Erscheinen zulässig. — Belegexemplare nur auf Verlangen gegen Portoersatz. — Für Fehler durch unrichtiges Manuskript keine Haftung. Bei Einziehung durch Gericht od. Konkursverfahren fällt der berechn. Rabatt fort.

Bezugspreis Mark 1.— monatlich. — Anzeigenannahme: Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, neben der Gärtnermarkthalle. — Die Schleuderanzeigen sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. — Der Auftraggeber gibt durch die Aufgabe des Inserats sein Einverständnis ab: Preise unter der Schleuderpreisgrenze der Verbände wegzulassen. — Erfüllungsort Berlin-Mitte.

Der Gartenbauwirtschaft

berufständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbauvereins
unabhängig des kalmäsißigen Obst- und Gemüsebauvereins

HERAUSGEBER: REICHESVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW. 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN SW. 48

Nr. 63 | 42. Jahrgang der Verbandszeitung. | Berlin, Dienstag, den 9. August 1927 | Erscheint Dienstags u. Freitags | Jahrg. 1927

Aus dem Inhalt: Der Genossenschaftsgebäude marschieren langsam aber sicher. — Keine Schätzung der Gewerbesteuer und keine Abweichung von der Steuererklärung ohne nähere Prüfung. — Landwirtschaft und Eisenbahntarifpolitik. — Eine Anregung. — Aus den Landesverbänden und Bezirksgruppen. — Marktrundschau.

Der Genossenschaftsgebäude marschieren langsam aber sicher.

Antwort auf die Ausführungen von A. Reimann in Schönborn.

Reimann schreibt: „Daraus mit einem klaren und gutdurchdachten Programm! Zeigt, was Ihr leisten könnt, dann wird es an Anhängern nicht fehlen.“

In seinen vorhergehenden Ausführungen bemängelt er A., daß die Genossenschaft für Speien 10 bis 15% weniger ausmacht, als er selbst auf dem Frühmarkt erzielen kann. — A. übersieht hierbei, daß die Genossenschaft, wenn sie die Ware einer größeren Anzahl von Genossen verkauft, Personal haben muß, das bezahlt sein will. A. übersieht aber auch vollkommen, daß er, wenn er 10 bis 15% mehr durch eigenen Verkauf auf dem Frühmarkt erzielt, seine Arbeitskraft einlegen muß. Ist diese, wenn sie in der eigenen Wirtschaft die Arbeiten leistet, nicht oft mehr wert wie die 10%, die seine Ware an die Genossenschaft für den Verkauf abgibt? Ich würde glauben, daß die eigene Arbeitskraft des Besitzers viel mehr wert ist, wenn sie im rechten Augenblick, besonders in schwierigen Zeiten, in der eigenen Wirtschaft die rechten Anordnungen gibt, wie wenn sie durch Fahrten in der Nacht und das Herumreisen auf dem Frühmarkt ermüdet wird und dann bei der Heimkehr auch nicht mehr vollwertig ist.

Zu den gewünschten Vorzügen nur folgendes: Solange Herr A. auf der einen Seite die Leistungen sehen will, die Genossenschaft aber auf der anderen Seite ihre Leistungen erst entwickeln kann, wenn die Zahl der Genossen groß genug ist, solange ist kein Fortschritt möglich. Wenn die Genossenschaft „seinen soll, was sie kann“, dann muß erste Voraussetzung sein, daß ihre Stärke danach bemessen ist. Einen entscheidenden Einfluß auf den Markt kann eine Genossenschaft nur ausüben, wenn sie die Mehrzahl der Marktbesucher umfaßt. Solange nur z. B. 3% der Marktbesucher in der Genossenschaft vereinigt sind, kann sie keinen Einfluß ausüben. Weiter aber genügt nicht der Zusammenschluß der Gemüseerzeuger in der Genossenschaft, sie müssen da auch die Hauptarbeit dadurch leisten, daß sie sich zusammenfassen und feststellen, was auf dem Markt nach ihren Erfahrungen zu viel bzw. zu wenig vorhanden war. Danach müssen sie sich in größter Einigkeit über die Größe des Anbaues einigen und diesen so einrichten, daß er den Anforderungen des Marktes entspricht, ohne daß Ueberangebote entstehen. Dann wird praktische Arbeit geleistet. Dann wird es vermieden, daß wie es heute der Fall ist, planlos angebaut wird und dann die mühsam erzeugte Ware im Straßengraben oder auf dem Komposthaufen endet. Das müssen sich die Herren Kritiker einmal vor Augen führen. Sie müssen sich aber auch sagen, daß sie nicht durch Fernsehen und Kritizieren, so nötig das letztere oft ist, die Sache vorwärts bringen, sondern indem sie selbst zugreifen und ihre Erfahrungen in den Dienst der gemeinsamen Sache stellen. Nur durch Aufgabe jeder Eigenbrötelei und größten Gemeinschaftsinn kann dem Gemüsebau auf die Beine geholfen werden.
Fehr. v. Reibnitz.

Unfall- und Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughaltung.

Wenn der Unternehmer eines Gartenbaubetriebes sich ein Lieferauto oder einen Lastkraftwagen anschafft, um die Erzeugnisse seines Betriebes zur Rundschau oder zum Markt zu fahren und andererseits Bedarfsmaterial herbeizuschaffen, so ist die Haltung dieses Kraftfahrzeuges bei der Berufsgenossenschaft genau so mitversicherung wie sonstiges Kraftfahrzeug, das heißt die Personen, die den Kraftwagen fahren, reinigen, instandhalten, beladen und abladen, sind bei der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern; sie müssen also in den laufenden Lohnlisten geführt und am Jahresabschluss im sogenannten Arbeitsnachweis mit Arbeitstagen und Löhnen nachgewiesen werden. Diese Unfallversicherung gilt auch für die Person des Unternehmers.

Etwas schwieriger ist die Rechtslage, wenn es sich nicht um ein Liefer- oder Lastauto, sondern um ein Personenauto handelt. Für die Versicherung von Personenautos, die der Besitzer für seine Privatweide oder kaufmännische Zwecke (Einkauf, Kundenbesuch) benutzt, ist die Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeug- und Reittier-Haltungen in Berlin (kurz genannt: Fahrzeug-Berufsgenossen-

schaft) zuständig. Benutzt aber der Unternehmer eines Gartenbaubetriebes den Wagen neben Privat- und kaufmännischen Zwecken auch zum Transport von Erzeugnissen oder zur Beaufsichtigung seines Personals an verschiedenen Arbeitsplätzen oder zur Kontrolle auswärtiger Kulturen (z. B. bei sogenannten Anbauverträgen mit anderen Unternehmern) oder ist die zum Fahren und Instandhalten des Wagens beschäftigte Person sonst regelmäßig auch im Gartenbaubetriebe tätig, so ist auch die Haltung eines Personenauto bei der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft mitzuversichern. Fragebogen, welche die Unternehmer von der Fahrzeug-Berufsgenossenschaft erhalten, müssen allerdings beantwortet werden, weil auch diese Berufsgenossenschaft zur Prüfung der Betriebsverhältnisse berechtigt und verpflichtet ist; es empfiehlt sich jedoch vor Ausfüllung des Fragebogens sich mit der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft in Verbindung zu setzen. Im Interesse des Unternehmers dürfte es jedenfalls liegen, wenn er mit seinem gesamten Betriebe und allem, was dazu gehört, nur bei seiner Berufsgenossenschaft, also der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft versichert ist.

Wenn eine Haftpflichtversicherung schon für jeden einzelnen Betrieb und insbesondere beim Vorhandensein von Kunden und sonstigen Tieren unbedingt notwendig ist, so gilt dies in erhöhtem Maße für Besitzer von Kraftfahrzeugen. In der Regel werden Haftpflicht- wie auch Unfallversicherung schon beim Ankauf des Autos durch die betreffende Firma angeboten, weil diese Firmen dadurch Provision verdienen. Eine Unfallversicherung dürfte sich nach dem oben Gesagten in den meisten Fällen erübrigen, weil der Unternehmer und das Personal kraft Gesetzes schon bei der Berufsgenossenschaft gegen Betriebsunfälle versichert sind; es könnte sich also höchstens um eine Unfallversicherung für andere als Betriebsunfälle (z. B. bei Spazierfahrten) handeln. Haftpflichtversicherung können die Mitglieder durch die Haftpflichtversicherungsanstalt der Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft erhalten; der Beitrag für Haftpflichtversicherung stellt sich zur Zeit auf 5,40 RM. je Wechsels-S. Abschluß einer derartigen Versicherung legt die Ausfüllung eines besonderen Antragsordnendes voraus; die Anmeldung des Autos bei der Berufsgenossenschaft schließt also nicht ohne weiteres auch die Anmeldung zur Haftpflichtversicherung ein. Weitere Auskünfte werden kostenlos durch die Gartenbau- und Friedhof-Berufsgenossenschaft in Rassel-Wühlmühlstraße erteilt. Pastor ff.

Keine Schätzung der Gewerbesteuer und keine Abweichung von der Steuererklärung ohne nähere Prüfung.

Von Karl Stephan, Volkswirt R. D. V. in Halle a. d. Saale.

Der in der Ueberschrift ausgesprochene Grundsatz wird für viele Gewerbesteuerpflichtige von Bedeutung sein, denn es ist bisweilen im Kreise der Steuerpflichtigen als ungerechtfertigt empfunden worden, daß ohne Nachweis bestimmter Tatsachen von Gewerbesteuer-Ausschüssen eine abschließende oder fahrlässige Unterbekanntmachung behauptet wurde und demgemäß ohne weitere Rückfragen höhere Veranlagungen erfolgten.

Es ist daher im Interesse der Gewerbesteuerpflichtigen zu begrüßen, daß in einem gemeinsamen Rundschreiben des Finanzministers, Innenministers und Handelsministers vom 6. April 1927 Ministerialblatt innere Verwaltung S. 409 die Ermittlungspflicht der Steuerbehörden bei der Veranlagung der Gewerbesteuer mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht wird. Danach erklären es die Minister für unzulässig, daß die Gewerbesteuer-Ausschüsse ohne nähere Prüfung von den Steuererklärungen abweichen und Schätzungen vornehmen, wenn ihnen der vom Steuerpflichtigen angegebene Gewerbeertrag oder das Gewerbetkapital zu niedrig erscheint.

Nach § 32 Gem. St. B. in Verbindung mit § 204 A. D. hat der Steueraussschuß von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlich sind. Allerdings hat nach § 173 A. D. der Steuerpflichtige die Pflicht, auf Verlangen die Richtigkeit seiner Angaben durch Ausfüllung des Sachverhalts nachzuweisen und unter Umständen, wenn ihm dieses nach billigem Ermessen zugemutet

werden kann, gewisse Behauptungen zu beweisen. Die amtliche Ermittlungspflicht ist durch § 228 A. D. und § 35 Gem. St. B. auch auf den Beratungsausschuß ausgedehnt worden; auch er hat von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln. Von dieser Ermittlungspflicht werden die Ausschüsse auch durch widersprechende Angaben des Steuerpflichtigen nicht entbunden.

Näher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 162, 163 A. D. entsprechen, haben nach § 208 A. D. die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Besteuerung zugrunde zu legen, wenn nicht besondere Umstände des Falles Anlaß geben, ihre tatsächliche Richtigkeit zu beanstanden. Wenn die Veranlagungsbehörde den Büchern die volle Beweiskraft absprenken will, so muß sie die Gründe, die nach den Umständen des Falles den Anlaß dazu geben, dem Steuerpflichtigen mitteilen. Nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs dürfen dem Steuerpflichtigen gegenüber ungewöhnliche Umstände für die Entscheidung nur verwertet werden, wenn er Gelegenheit gehabt hat, sich selbst dazu zu äußern.

Eine schuldhaftige Nichterfüllung von Verpflichtungen, die dem Steuerpflichtigen obliegen (§ 210 Abs. 3 A. D.) kann nur aus der Feststellung bestimmter einzelner Pflichtwidrigkeiten gefolgert werden. Eine solche Feststellung liegt aber nicht in der allgemeinen Bemängelung der zu niedrigen Deklaration und auch nicht in der Rüge einzelner fehlender Angaben der Steuererklärung. Ohne einwandfreie Feststellung kann nicht ohne weiteres auf schuldhaftes (abschließendes oder fahrlässiges) Verhalten geschlossen werden. Auf Grund der amtlichen Ermittlungspflicht ist es Aufgabe der Behörde, in solchen Fällen Rückfragen bei den Steuerpflichtigen zu stellen.

Im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sind die obigen Grundsätze zu beachten.

Landwirtschaft und Eisenbahntarifpolitik.

Eine Veröffentlichung des Deutschen Landwirtschaftsrates.

Soeben erscheint als Heft 8 der Veröffentlichungen des Deutschen Landwirtschaftsrates eine Arbeit seines Verkehrsreferenten Dr. Erwald Rosenbrock über Landwirtschaft und Tarifpolitik. (Deutscher Schriftenverlag G. m. b. H., Berlin SW 11, Dossauer Str. 6/7, Preis 2 M.) Diese gibt eine eingehende Darstellung der Tarifgestaltung der deutschen Reichsbahn, soweit sie für die Landwirtschaft von Wichtigkeit ist. Auf die schon lange währenden Verhandlungen über gewisse Umgestaltungen und Verbesserungen unseres jetzigen Tarifsystems gehen die ersten beiden Abschnitte über Entfernungs- und Klassenstaffel ein. Ein Abschnitt über die Ausnahmetarife zeigt, wie die Reichsbahn trotz ihrer schwierigen Lage infolge der Kontributionsverpflichtungen beibehalten ist, den besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das Kernstück der Arbeit bildet das Kapitel über die Tarifierung landwirtschaftlich wichtiger Güter. Hier werden zunächst die Vorkriegstarife und die jetzigen Tarife verglichen und die Indices in ihrer Entwicklung für die einzelnen Entfernungen dargestellt. Das Ergebnis läßt die verschiedene Wirkung des heutigen Staffeltarifsystems und des früheren Kilometertarifes erkennen.

Neben der Veränderung der Tarife gegenüber der Vorkriegszeit wird ihre Veränderung im Verhältnis zur Preisentwicklung der einzelnen Güter dargestellt. Die Preisbewegung der Vorkriegszeit und des Jahres 1926 wird verglichen und zur Tarifhöhe ins Verhältnis gesetzt. Um Bedenken wegen der bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen starken Konjunktur- und Saisonschwankungen zu begegnen, werden sowohl die Monatsdurchschnittspreise als auch die Jahresdurchschnittspreise (Kalender- und Betriebsjahr) und ihre Indices berechnet.

Zur Vereinfachung der Darstellung wird dem Vergleich mit den Tarifen lediglich der Jahresdurchschnittspreis der einzelnen Güter zugrunde gelegt. Dazu werden zwei Wege benutzt: Einmal wird die prozentuale Steigerung der Preise (Preisindex) ins Verhältnis gesetzt zu der prozentualen Steigerung der Fracht (Frachttarife); zum anderen wird das Verhältnis von Fracht und Preis in jedem der beiden Vergleichsjahre errechnet und die sich ergebenden Verhältnisse miteinander verglichen. Beide Wege führen zum gleichen Ergebnis.

Die Durchführung dieser Berechnung erfolgt getrennt für das Gebiet der ehemaligen Ost-

bahnstaffel und für das übrige deutsche Reichsgebiet. Diese Unterteilung ist notwendig, da die Preußisch-Ostpreussische Staatsbahn für Ost- und Nordostdeutschland die sogenannte Ostbahnstaffel geschaffen hatte. Heute genießt lediglich Ostpreußen gewisse Vergünstigungen, die seine besonders schwierige Lage infolge der großen Entfernungen vom Reichsmittelpunkt und infolge der Abgrenzung durch den Korridor mildern sollen. Dagegen werden die übrigen Gebiete der ehemaligen Ostbahnstaffel, besonders Nordostpreußen und die Grenzmark, nach den allgemeinen Bedingungen behandelt.

Ein besonderer Abschnitt wird der Tarifierung wichtiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Auslandes gewidmet. Das Material über diese Frage ist nicht leicht zugänglich, trotzdem es zur Beurteilung der Handelspolitik nicht ohne Bedeutung sein dürfte. In diesem Abschnitt werden u. a. auch die Einfuhr- und Durchfuhrtarife behandelt.

Eine Anregung.

Von Walter Koelliker in Jessen/Elster.

In Nr. 48 der „Gartenbauwirtschaft“ berichtet Herr Dr. Kutschner über Arbeitsgebiete der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und erwähnt dabei als wesentlichen Punkt die Landesmelioration. Wenn heute von allen Seiten auf eine Rationalisierung der gesamten Bodenbewirtschaftung hingearbeitet wird, so ist eine weitumfassende Wasserwirtschaft unbedingt Voraussetzung dafür. Es darf sich dabei nicht nur um Teilmaßnahmen, wie Entwässerung lumpyger Gebiete und Schutz vor Hochwasserständen handeln; was heute unbedingt gefordert werden muß, ist eine großzügige Regelung der Nutzung aller fließenden und stehenden Gewässer einschließlich des Grundwasservorrates, eine Regelung, welche die Interessen von Landwirtschaft, Fischerei, Schiffahrt und Industrie ausgleicht, wobei die Erfordernisse der Bodenbewirtschaftung unbedingt vorzuziehen sind. Nicht um einen Schutz vor einem Zuviel an Wasser allein geht es heute; die Beschaffung mangelnden Wassers für die Kulturen ist ebenso wichtig. Die künstliche Bewässerung ist im Gartenbau heute schon allgemein. Die Landwirtschaft wird in absehbarer Zeit auch dazu übergehen. Eine wirklich rationelle Bodenbewirtschaftung ist ohne künstliche Bewässerung nicht möglich. Wenn aber erst große Flächen künstlich bewässert werden sollen, so muß rechtzeitig Vorproben getroffen werden, daß die benötigten Wassermengen auch vorhanden sind. Es könnte sonst leicht der Fall eintreten, daß ein Raubbau am Grundwasservorrat getrieben wird, der sich schwer rächen würde. Es wäre also eine dankbare Aufgabe der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, auf eine großzügige, weitblickende gesetzliche Regelung der gesamten Wasserwirtschaft hinzuwirken.

Noch auf einen zweiten Punkt möchte ich in diesem Zusammenhang hinweisen. Er betrifft die Wetterprognose. Für eine rationelle Bodenbewirtschaftung ist es in jeder Hinsicht von allergrößter Wichtigkeit, die kommende Witterung für eine längere Periode vorher zu wissen. Es ist beschämend, daß bei den wissenschaftlich-technischen Mitteln, die heute zur Verfügung stehen, die Witterung mit einiger Bestimmtheit nur auf 48 Stunden vorhergesagt werden kann. Durch international-organisierte wissenschaftliche Zusammenarbeit muß es bei Unterstützung durch die beteiligten Regierungen mit ausreichenden Mitteln möglich sein, die Gesetze des meteorologischen Geschehens so zu erforschen, daß eine Wettervorherhersage auf Wochen und Monate einen hohen Grad von Sicherheit erlangt. Welch ungeheuren Vorteil das der Landwirtschaft und nicht nur ihr allein bringen würde, liegt auf der Hand. Die für solche Forschungen auszuwerfenden Mittel würden trotz des scheinbaren Unweges der Landwirtschaft größeren Nutzen stiften, als manche direkte Maßnahme zu ihrer Förderung. Eine grundlegende Verbesserung der Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes kann von hier aus viel eher erwartet werden, als von irgendwelchen handelspolitischen Maßnahmen. Denn ohne langfristige Wettervorhersage ist die Bodenbewirtschaftung immer mehr oder weniger Glücksspiel. Geregelt Wasserwirtschaft in Verbindung mit langfristiger Wetterprognose geben erst das sichere Fundament, auf dem eine rationalisierte Bodenbewirtschaftung aufgebaut werden kann. Es möchte daher auch die Förderung der meteorologischen Forschung den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen und vor allem ihren internationalen Organisationen als vornehmste, weitzielende Arbeitsgebiete nahegelegt sein.

*) Das ist allerdings sehr wünschenswert, aber, aber...